11. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer verschiedenartigen geschichtlichen und sonstigen Merkmale bewusst und bekräftigen unsere Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und den Ländern des Südens zu ihrem nationalen Wohl, ihrer nationalen und kollektiven Eigenständigkeit und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt. Die Festlegung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer Agenda ist Sache der Länder des Südens, die sich dabei weiter von den Grundsätzen der Achtung der natio-

tistiken zu diesem Zweck nach Bedarf zu verbessern und dabei die besonderen Grundsätze und Merkmale der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu beachten, und ermutigen alle Akteure, auf Ersuchen der Entwicklungsländer Initiativen zur Erhebung, Koordinierung, Verbreitung und Evaluierung von Informationen und Daten über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen:

d) ermutigen wir die Entwicklungsländer außerdem, ihre nationalen Koordinierungsmechanismen nach Bedarf zu stärken, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation durch die Verbreitung von Ergebnissen, den Austausch und die Übernahme von Erfahrungen und bewährten Verfahren, so auch durch den freiwilligen Erfahrungsaus-

21. Wir erkennen an, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zur Unterstützung und Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit neu belebt werden muss. Zu diesem Zweck

a

und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bedarf, so auch im Rahmen der Dreieckskooperation, und fordern alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, zu erwägen, die für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen nach Bedarf zu erhöhen;

sind wir uns dessen bewusst, dass ausreichende Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bitten in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit Beiträge zu leisten. In diesem Zusammenhang legen wir der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit nahe, zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen einzuleiten, um mehr Finanz- und Sachmittel anzuziehen, gleichzeitig jedoch eine starke Zunahme und Aufsplitterung der Finanzierungsregelungen zu vermeiden. In dieser Hinsicht bekräftigen wir, dass die Tätigkeit der Sondergruppe weiterhin aus regulären Haushaltsmitteln finanziert wird, und bitten den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Veranschlagung ausreichender Ressourcen für die Sondergruppe zu erwägen.

22. Wir übermitteln der Republik Kenia und ihrem Volk unsere Anerkennung und unseren Dank für die ausgezeichnete Organisation und Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und für die warmherzige Gastfreundschaft, die uns in der Stadt Nairobi erwiesen wurde.

## **RESOLUTION 64/226**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.40 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

## 64/226. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>273</sup>,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Ver-

haltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994<sup>274</sup>.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>275</sup>, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs<sup>276</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt.

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

sowie in Anerkennung der Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

in Würdigung der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wieder-

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http:// www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> Siehe S/1999/1257.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>276</sup> A/64/313.